



Anhörungsbericht zur Teilrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV; SR 812.212.5)

Februar 2016

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Anhörungsverfahren	3
3	Generelle Bemerkungen	5
4	Ergebnisse zu einzelnen Artikeln	11
Anhang 1:	Liste der Anhörungsteilnehmer mit Abkürzungen	14
Anhang 2:	Verteilerliste der begrüßten Stellen	17

1 Ausgangslage

Die **Arzneimittel-Werbeverordnung** vom 17. Oktober 2001¹ (AWV) ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Sie stützt sich auf die Artikel 31 bis 33 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000² (HMG) und regelt die Fach- und Publikumswerbung für verwendungsfertige Arzneimittel der Human- und der Veterinärmedizin sowie für Transplantatprodukte nach Artikel 3 Buchstabe d des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004³ (Art. 1 Abs. 1 und 1^{bis} AWV).

Gemäss Artikel 22 Buchstabe p AWV darf die Werbung für ein Arzneimittel nicht auf dessen Zulassung hinweisen (unzulässiges Werbeelement). Die vom Parlament an den Bundesrat überwiesene **Motion Eder** "Swissmedic-Zulassung eines Arzneimittels als erlaubtes Werbeelement" (13.3393)⁴ vom 5. Juni 2013 verlangt diesbezüglich eine Änderung: Zulassungsinhaberinnen sollen in der Werbung erwähnen dürfen, dass das Arzneimittel zugelassen ist und dadurch die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Werbung ein Qualitätssiegel anzubringen (z. B. "behördlich genehmigtes Arzneimittel"). Die Motion bezweckt im Wesentlichen eine bessere Abgrenzung zwischen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten für Konsumentinnen und Konsumenten bzw. Patientinnen und Patienten in der Werbung.

In seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 zur genannten Motion befürwortet der **Bundesrat** ein behördliches Qualitätssiegel, welches die Qualität der Produkte in der Publikumswerbung besser ausweist und die Abgrenzung gegenüber anderen Produktkategorien (beispielsweise Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukte) erleichtert. Er hält jedoch fest, die sachgerechte Meinungsbildung von Patientinnen und Patienten dürfe nicht erschwert werden; insbesondere müsse gewährleistet bleiben, dass keine falschen Erwartungen an Qualität, Wirksamkeit, Zusammensetzung oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels geweckt werden.

Das Anliegen der Motion war im Parlament im Grundsatz unbestritten. Der vorliegende Vorschlag setzt dieses Anliegen um: einerseits durch die Anpassung der Regelungen zu den Pflichthinweisen und andererseits mit der Schaffung der Möglichkeit, mit einem klar definierten bildlichen Hinweis den Zulassungsstatus zu bewerben.

Die Motion fordert den Bundesrat auf, bezüglich der Werbung mit dem Zulassungsstatus bei den meldepflichtigen Arzneimitteln ohne Indikation eine separate Lösung zu prüfen. Es handelt sich dabei um Arzneimittel, welche durch ein Meldeverfahren zugelassen werden, namentlich homöopathische und anthroposophische Arzneimittel ohne Indikation, deren Ausgangsstoffe in der vom Institut publizierten Liste der homöopathischen und anthroposophischen Stoffe (HAS-Liste⁵) aufgeführt sind und deren Wirkstoffe in einer bestimmten Verdünnung bzw. Konzentration vorliegen (Art. 19 der Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung vom 22. Juni 2006⁶; KPAV).

Da es sich bei den im Meldeverfahren zugelassenen Arzneimitteln trotz der stark vereinfachten Zulassung auch um Arzneimittel mit dem Status "zugelassenes Arzneimittel" handelt, verzichtet der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt auf eine separate Lösung für diese Kategorie von Arzneimitteln.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung ist für das erste Quartal des Jahres 2016 geplant. Im Anschluss an die Revision des Heilmittelgesetzes⁷ erfolgt eine Anpassung des Verordnungsrechts, welche auch die übrigen Bestimmungen zur Arzneimittelwerbung umfassen wird.

¹ SR 812.212.5

² SR 812.21

³ SR 810.21

⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133393

⁵ <https://www.swissmedic.ch/arzneimittel/00156/00221/00222/00223/00232/index.html?lang=de>

⁶ SR 812.212.24

⁷ <http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00709/04667/04672/?lang=de>

2 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 22. Dezember 2014 eröffnet und endete am 23. März 2015.

Die Anhörung der Teilrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) wurde zusammen mit der Teilrevision der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) mit einer gemeinsamen Adressatenliste durchgeführt. Da sich die Auswertungsformulare beider Verordnungen auf dem gleichen Dokument befanden, wurde teilweise in den Stellungnahmen zur TAMV bei der Tabelle zur AWV „keine Bemerkungen/Anmerkungen“ eingefügt oder es wurde nichts eingetragen. Alle eingegangenen Stellungnahmen, bei denen in der Tabelle zur AWV nichts eingetragen war, wurden als nicht eingegangene Stellungnahme gezählt. Diejenigen Stellungnahmen, bei denen in der Tabelle der AWV „keine Bemerkungen/Anmerkungen“ vermerkt war, wurden entsprechend im Bericht aufgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde elektronisch durchgeführt. Alle Dokumente wurden auf der Internetseite der Bundeskanzlei und des BAG veröffentlicht.

Direkt begrüsst wurden alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein, 12 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, 3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 87 übrige Organisationen. Die Liste der Adressaten ist im Anhang 2 aufgeführt. Insgesamt sind 82 Stellungnahmen zur AWV eingegangen. Die Liste der Anhörungsteilnehmer (inkl. Abkürzungen) ist aus Anhang 1 ersichtlich.

Die untenstehenden Tabellen zeigen eine Statistik zur Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen.

Kategorie	Begrüsst	Stellungnahmen Begrüsst	spontane Stellungnahmen	Total Stellungnahmen
Kantone und Fürstentum Liechtenstein (inkl. GDK, VDK..)	32	27	0	27
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	2	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	2	0	2
Übrige Organisationen	87	39	27	66
Total	142	72	27	99

	Anzahl	Anhørungs-Adressaten
Total Rückmeldungen zur AWW	82	
Keine Stellungnahme aus Kapazitätsgründen, nicht Kernbereich oder ohne Begründung	13	- Schweiz. Städteverband (SSV) - Schweiz. Vereinigung Spitaldirektoren (SVS) - Schweiz. Staatsanwältkonferenz (SSK) (sonst v.a. Adressaten, die v.a. zur TAMV angeschrieben wurden und/oder nicht ihr Kerntätigkeitsbereich)
Keine Bemerkungen zur Vorlage	24	u.a. pharmalog, Kantone BS, VS, GL, AI, GR (sonst v.a. Adressaten, die v.a. zur TAMV angeschrieben wurden und/oder nicht ihr Kerntätigkeitsbereich)
Begrüssen die Revision vorbehaltlos (ohne Begründung)	9	u.a. die GDK, Kantone FR, AR, SO, AR, GE,
Begrüssen die Revision mit Begründung	5	- Kantone LU, VD, - FMH - Schweiz. Drogistenverband (SDV) - Medical Women Switzerland (mws)
Zustimmung zur Vorlage mit unterschiedlichen Anträgen	8	- Kantone TG, NE, JU, - SVP - vips - pharmaSuisse - Société Vaudoise de Pharmacie (svph) - Verband der Schweizerischen Versandapotheken (VSVA)
Befürworter der Vorlage mit Antrag auf Übergangsfrist von 5 Jahren	2	- Schweiz. Verband für Komplementärmedizin (SVKH) - GRIP
Zweifelhafter Nutzen der Vorlage betreffend Abgrenzungproblematik mit Antrag auf Übergangsfrist von 5 Jahren	4	Intergenerika, ASSGP, Scienceindustries, Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
Ablehnung der Vorlage mit Argumentation	3	Konsumenten-Organisationen: - La Fédération romande des consommateurs (FRC) - Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) - Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Antrag für Totalrevision mit entsprechender Argumentation & Anträgen	14	- Kantone UR, SG, AG, BL, TI, OW, ZH, SZ, NW, SH, ZG, BE, ZH - Kantonsapothekervereinigung (KAV)

3 Generelle Bemerkungen

Die Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Der **SSV** bedauert, dass er trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten muss.

Auch die **SVS** verzichtet auf eine Stellungnahme zur aktuellen Anhörung (ohne Begründung).

Die **SSK** anerkennt das Bedürfnis nach einer Regelung, verzichtet jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme, da der Arzneimittelbereich nicht zu den Kernbereichen ihrer Tätigkeit gehört.

BS, VS, GL, das VdU, die UFA, die VSKT, die VSKT Regio Centro, AI, GR, die GST, die SVPM, Bell Schweiz AG, die SVGK, der VSP, der VZFS, Vetsuisse BE, der BGK, die SGP, die Oda Pferdeberufe, swissgenetics, die SVSM, pharmalog, APS/VSF haben keine besonderen Bemerkungen zu den Änderungen der AWW.

GalloSuisse enthält sich bezüglich der AWW der Stimme.

Die **GDK, FR, AR, SO, der SFF, der LBV, GE, die CVA** und das **CP** unterstützen generell die Revisionsvorlage ohne spezifische Stellungnahme.

Die **mws** befürwortet die vorgesehene Revision vollumfänglich. Sie begrüsst sehr, dass in der Werbung erhöhte Transparenz geschaffen werden soll und erachtet die vorgeschlagenen Formulierungen als kurz und einfach verständlich.

LU begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, da sie es dem Anwender ermöglichen, zugelassene Arzneimittel (welche entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen) zu erkennen und damit seine Eigenverantwortung besser wahrzunehmen.

Auch **VD** befürwortet die vorgeschlagene Umsetzung der Motion Eder und erachtet diese als eine Massnahme, von welcher die Konsumentenschaft durch eine bessere Abgrenzung zwischen zugelassenen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten profitieren kann.

Die **FMH** stimmt ebenso der Revision der AWW für die Umsetzung der Motion Eder zu, da sie der Ansicht ist, dass Zulassungsinhaberinnen in der Werbung erwähnen dürfen sollen, dass das Arzneimittel zugelassen ist.

Der **SDV** erachtet eine bessere Abgrenzung zwischen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten in der Werbung als sehr wichtig, da sich die Vorschriften zu den Werbemöglichkeiten von Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten teilweise stark von den Vorgaben für die Werbung von Arzneimittel unterscheiden, mit der Folge, dass Nahrungsergänzungsmittel und / oder Medizinprodukte teilweise wie ein «Arzneimittel» beworben werden und bei den Kundinnen und Kunden möglicherweise falsche Erwartungen an Qualität und Wirksamkeit dieser Produkte suggerieren. Der SDV findet, dass das nun vorgeschlagene Qualitätssiegel (Formulierung und bildliche Darstellung) dazu beiträgt, dass die verschiedenen Produktearten in der Werbung besser unterschieden werden können und die Besonderheiten eines von einer Fachperson in einer Drogerie oder Apotheke abgegebenen Arzneimittels (Indikation, Wirksamkeit, Zusammensetzung, Anwendungseinschränkungen, etc.) erkannt werden können.

Der **VSVA** begrüsst die Teilrevision der AWW generell, postuliert jedoch eine Vereinfachung der Formulierung der Hinweispflicht.

pharmaSuisse stimmt der Revision der Arzneimittel-Werbeverordnung grundsätzlich zu und ist der Ansicht, dass es den Zulassungsinhabern möglich sein soll, diese Zulassung zu bewerben. Dies setzt ihrer Meinung nach jedoch voraus, dass zwingend die genehmigte Indikation (Art. 16 Abs.1 AWW) erwähnt wird, da nicht der Eindruck erweckt werden darf, als wäre mit der Zulassung keine Beratung durch eine Fachperson mehr nötig.

Auch **TG** begrüsst die angestrebte Teilrevision ihrerseits und führt aus: Für den Konsumenten und Laien wird es zunehmend schwieriger, Arzneimittel von ähnlichen mit Gesundheitsversprechungen, sogenannten „Claims“, versehenen Produkten wie Nahrungsergänzungen abzugrenzen. Wenn der Konsument zunehmend Mühe bekundet, das Arzneimittel in der Werbung von anderen Gesundheitsprodukten zu unterscheiden, so führt dies zu einer Bagatellisierung des Arzneimittels mit den entsprechenden Risiken für die Volksgesundheit. Die Präzisierung „zugelassen“ ist daher ausdrücklich erwünscht und gibt dem Konsumenten ein wertvolles Kriterium zur Beurteilung des beworbenen Produkts in die Hand.

Leider geht die Teilrevision der AWW nach Ansicht von TG zu wenig weit, indem der Konsument weiterhin irgendeine „Fachperson“ zum beworbenen Arzneimittel befragen soll. Wer eine Fachperson für ein Arzneimittel sein soll, ist nirgends definiert. So kommen für den Konsumenten grundsätzlich sämtliche Berufspersonen aus dem Gesundheitswesen und der Pharmaindustrie als „Fachpersonen für Arzneimittel“ in Betracht. Auch dieser Ausdruck führt zu einer Bagatellisierung des Arzneimittels. Nach Ansicht von TG sollten in den Werbeslogans analog zur weltweit gängigen Praxis die universitären Medizinalpersonen Arzt und Apotheker als Fachpersonen genannt werden. Mit dieser Präzisierung und Angleichung an die Praxis in der EU wären zugleich auch die Kommunikationsprobleme mit den grenzüberschreitenden Medien gelöst.

Auch **NE** begrüsst die Revision der Arzneimittel-Werbeverordnung (aus denselben Gründen wie TG), die als vergleichsweise geringfügig erachtet wird, und verlangt gleichzeitig, dass der Aufbau einer Datenbank geprüft werden soll, die sämtliche von Swissmedic geprüften Arzneimittel umfasst: diejenigen, die nach dem Standardverfahren zugelassen werden, und diejenigen, die einer vereinfachten Zulassung unterliegen.

NE weist darauf hin, dass es den Kantonen obliegt zu überprüfen, ob die Werbung in den Arzneimittelabgabestellen (Apotheken, Drogerien) den Bestimmungen der Verordnung entspricht. Mit dieser neuen Möglichkeit für die Unternehmen, den Status "zugelassen" zu bewerben, wird es für die Kantone notwendig werden, den Wahrheitsgehalt dieser Angaben zu überprüfen. Dies ist für alle zugelassenen Arzneimittel bereits jetzt möglich, tragen diese doch das Signet Swissmedic auf der Packung. Hingegen wird es praktisch unmöglich sein, solche Kontrollen für alle Komplementärarzneimittel durchzuführen, weil diese nicht formell durch Swissmedic genehmigt werden, sondern einer vereinfachten Zulassung unterliegen. Entsprechend fehlt das Swissmedic-Signet auf ihrer Packung. **NE** bedauert, dass es bei Swissmedic derzeit noch kein praxistaugliches Instrument gibt, um rasch in Erfahrung zu bringen, ob ein Produkt zugelassen ist oder nicht. Hierfür müssen mehrere Dateien im Excel-Format konsultiert werden, die überdies meist nicht aktuell sind. Die vorgeschlagene Revision sollte deshalb nach Ansicht von **NE** zum Anlass genommen werden, dieses Problem anzugehen und zu verlangen, dass unverzüglich Mittel zum Aufbau einer Datenbank bereitgestellt werden, die sämtliche von Swissmedic geprüften Arzneimittel umfasst: diejenigen, die nach dem Standardverfahren zugelassen werden, und diejenigen, die einer vereinfachten Zulassung unterliegen.

JU hält fest, dass jeder Hersteller berechtigt ist, seine Produkte zu bewerben, um sie bekannt zu machen. Bei der Werbung für Arzneimittel besteht jedoch Gefahr, dass das Produkt banalisiert und zu einem gewöhnlichen Konsumgut herabgestuft wird, mit der Folge, dass das kritische Bewusstsein der Bevölkerung nachlässt und die Therapietreue abnimmt. Apothekerinnen und Apotheker müssen zunehmend Anstrengungen zur Vermeidung und Behebung dieser Auswirkungen unternehmen, indem sie die Öffentlichkeit bei der Unterscheidung zwischen Werbung und Information unterstützen. Aus diesem Grund muss nach Ansicht von **JU** die Arzneimittelabgabe in der Hand der Medizinalpersonen bleiben. **Die jurassische Regierung begrüsst ebenfalls die angestrebte Änderung**, weil diese zum Ziel hat, die Konsumentinnen und Konsumenten vor Irrtümern zu schützen. Diese Änderung dürfte sich gemäss **JU** insbesondere für die Zulassungsinhaberinnen für Komplementär- und Phytoarzneimittel positiv auswirken. Die Erwähnung eines Qualitätssiegels in der Werbung, welches beweist, dass das Arzneimittel durch die zuständige Behörde kontrolliert wurde und entsprechend von Swissmedic zugelassen ist, dürfte zu einer besseren Information der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen und ihnen beim Kaufentscheid helfen. Auch muss weiterhin sichergestellt werden, dass bei der Konsumentenschaft keine falschen Erwartungen an Qualität, Wirksamkeit, Zusammensetzung oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels geweckt werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Abgabe durch Medizinalpersonen nach wie vor die Sicherheit und die Qualität der Information bei Arzneimitteln garantiert. Die Kompetenz dieser Fachpersonen ist letztendlich entscheidend für die sachgemässe Anwendung der Arzneimittel durch die Patienten gestützt auf die erbrachte Beratungsleistung.

Die **SVP** unterstützt zwar die grundsätzlichen Ziele der Ordnungsrevision, namentlich die Stärkung der Sicherheit und Qualität bei Arzneimitteln, hat aber den Vorbehalt, dass im Bereich der Arzneimittelwerbung leider nicht untersucht wurde, ob sich diese Massnahme kostentreibend auf die Prämien auswirkt und verlangt diesbezüglich eine Folgekostenabschätzung.

Die **vips** unterstützt die Umsetzung dieser Motion, ist jedoch der Auffassung, dass ihre Umsetzung

vollumfänglich erfolgen kann, wenn die bisherige Einschränkung in Art. 22 Bst. p ersatzlos gestrichen wird. Mit dieser Änderung darf in der Werbung künftig erwähnt werden, dass das Arzneimittel zugelassen ist. Weitergehende Änderungen der AWW, wie sie in den Art. 16 und Art. 17 vorgeschlagen werden, sind nach ihrer Beurteilung nicht erforderlich.

Der **svph** erscheint es wichtig, dass die erwähnten «Claims» auf den entsprechenden Arzneimitteln verfeinert werden, soweit die AWW die Publikumswerbung für die Arzneimittel der Abgabekategorien C, D und E (Arzneimittel ohne Verschreibungspflicht, Artikel 25 bis 27 der Arzneimittelverordnung – VAM) erlaubt. Die svph kommt zum Schluss, dass diese Änderungen einem wachsenden Informationsbedürfnis der Patienten- und Konsumentenschaft entsprechen. Sie erlauben es zudem, deren Bewusstsein für die Arzneimittelqualität zu erhöhen und Arzneimittel besser von Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten abzugrenzen. Die svph wünscht allerdings eine ausdrücklichere Förderung der Beratung durch eine Fachperson.

Die **SKS** und die **FRC** lehnen die vorliegende Teilrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung ab. Konsumentinnen und Konsumenten müssen davon ausgehen können, dass Arzneimittel auf dem Schweizer Markt (zwingend) behördlich geprüft sind, da sie ansonsten nicht zum Verkauf zugelassen werden dürfen. Sie sehen nicht ein, weshalb die Anbieter damit werben sollen, dass es sich um ein zugelassenes Arzneimittel handelt, da es aus ihrer Sicht nach wie vor eine Selbstverständlichkeit ist, welche nicht speziell erwähnt werden soll. Ein solcher Claim hilft den Konsumentinnen und Konsumenten nicht, zwischen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten abgrenzen zu können, sondern würde nur Verwirrung stiften. Dieses "Qualitätssiegel" erweckt vielmehr den Eindruck, dass auf dem Schweizer Markt Arzneimittel vorhanden sind, welche nicht zugelassen und damit nicht sicher sind. Kurz, ein solcher Werbeclaim erachten die SKS sowie die FRC als verwirrend und überflüssig.

Die **ACSI** weist darauf hin, dass sie ihre Bemerkungen bereits im Rahmen der Anhörung zu StAR (Strategie Antibiotikaresistenzen) kundgetan hat und die Revision der AWW nicht als sinnvoll erachtet, ohne dass die Bemerkungen zur Anhörung zu StAR berücksichtigt werden, da diese Problembereiche betrifft, welche auch in der erwähnten Verordnung enthalten sind. Aus den im Rahmen der zu STAR vorgebrachten Gründen wird die Revision der AWW vollständig abgelehnt.

BE lehnt die Vorlage ab, in welcher einzig die vom Parlament überwiesene Motion Eder „Swissmedic-Zulassung eines Arzneimittels als erlaubtes Werbeelement“ umgesetzt werden soll, da sie nach Ansicht von BE ihr Ziel verfehlt, mehr Transparenz für die Patientinnen und Patienten sowie die Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen.

Die **KAV** und **SH** weisen darauf hin, dass die punktuelle und auf den ersten Blick unproblematische Anpassung der AWW innerhalb der Kantonsapothekervereinigung im Vergleich zur TAMV zu wesentlich mehr Diskussionen geführt hat. **SH** steht der vorgeschlagenen Teilrevision der AMV kritisch gegenüber, zumal sich mit den punktuellen Anpassungen die Abgrenzungsfragen zwischen Arzneimitteln, Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln usw. nicht lösen lassen.

Nach Ansicht von **AG** und **BE** geht die Vorlage beispielsweise auf die Unterschiede und Ungleichbehandlung von Medizinprodukten und Arzneimitteln nicht ein. Medizinprodukte benötigen weder eine behördliche Zulassung noch werden die Produkteinformationen geprüft. Eine zweckmässige Werbekontrolle ist hier nicht möglich. Dagegen ist die Zulassung für Arzneimittel gesetzlich geregelt und die Werbung wird stark reglementiert. Gemäss AG ist eine nur punktuell angepasste AWW mit einem einzigen neuen Werbeelement daher nicht zu unterstützen.

NW, OW, SH, SZ, AG, BE und die **KAV** halten fest, dass sich der Werbemarkt für Heilmittel in den letzten Jahren massiv verändert hat, so dass es unbestritten ist, dass Anpassungen gemacht werden müssen. Für den Konsumenten bzw. Patienten ist der Unterschied zwischen Arzneimittel, Medizinprodukt, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel oder Chemikalie nicht mehr eindeutig ersichtlich und auch für die Behörden, die mit der Marktüberwachung konfrontiert sind, ist die momentane Situation unbefriedigend. Es zeigt sich auch, dass der Aufwand für die Bearbeitung von Abgrenzungsfragen stark zugenommen hat. Dazu verwirrt auch die ausländische Werbung, welche täglich in der Schweiz über ausländische Medien verbreitet wird, jedoch auf anderen länderspezifischen Werbevorschriften basiert. Auch für die Kantonsapotheker, die zuständig für die Marktkontrolle an der Front sind, ist diese Situation sehr unbefriedigend. Der Aufwand für die Bearbeitung von Abgrenzungsfragen hat massiv zugenommen. Eine eindeutige Kennzeichnung der zugelassenen Arzneimittel, wie in der Motion Eder

gefordert, ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Eine Zulassung ist jedoch kein Qualitätssiegel, sondern regelt nur die Voraussetzungen für die Abgabe.

NW, OW, die KAV, SZ, UR, SH, AG, BE, BL und ZG stellen fest, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen versucht werden soll, mehr Transparenz für Patienten und Konsumenten zu schaffen. Dabei wurde ihrer Ansicht nach das aktuelle Umfeld jedoch nicht genügend mitberücksichtigt, so dass die vorgesehenen Anpassungen zu weiteren Unsicherheiten und Ungleichheiten führen können:

- Die vorgeschlagenen Änderungen können zu weiteren Rechtsungleichheiten zwischen Swissmedic, kantonal zugelassenen oder Formula-Arzneimitteln führen.
- Da eine Zulassung nicht explizit ein Qualitätssiegel ist, sondern insbesondere die Voraussetzungen für die Abgabe regelt, gehen in diesem Punkt die vorgeschlagenen Anpassungen zu wenig weit.
- Auf die bestehende und unbefriedigende Ungleichbehandlung von Medizinprodukten (keine zweckmässige Werbekontrolle) und Arzneimitteln (stark reglementierte Werbung) wird nicht eingegangen.
- Den neuen Werbemöglichkeiten, die im Internet entstanden sind, wird nicht Rechnung getragen.
- Im Ausland darf (soweit ihnen bekannt ist) nicht mit der Zulassung geworben werden. Der vorliegende Text nimmt keine Rücksicht auf die Arzneimittelwerbung im Ausland.

Aus diesen Gründen bringen ihrer Ansicht nach (KAV: kurzfristig) punktuell vorgenommene Anpassungen wenig, welche neue, für die Konsumenten schwer verständliche Unterschiede in der Werbung etablieren.

SH, die KAV, NW, OW, SZ, UR, BE und ZG sind der Ansicht, dass diese offenen Fragen vielmehr (BE: nur) in einer Totalrevision umfassend zu regeln sind und beantragen, auf die vorgeschlagene Teilrevision der AWW zu verzichten und die AWW stattdessen einer Totalrevision zuzuführen, damit die Werbung für Heilmittel im Hinblick auf die vielen offenen Punkte umfassend neu geregelt werden kann. Nur mit einer Totalrevision kann für Patienten und Konsumenten mehr Sicherheit und Transparenz geschaffen werden. (BE: Daher ist auf die vorliegende Revision zu verzichten und es ist die in Aussicht gestellte umfassende Revision der AWW im Rahmen der Ausarbeitung des Ausführungsrechts zur laufenden Revision des Heilmittelgesetzes zügig an die Hand zu nehmen.)

(AG: Die AWW ist möglichst rasch der im erläuternden Bericht zur Umsetzung der Motion Eder in Aussicht gestellten Totalrevision zuzuführen, damit die Werbung für Heilmittel im Hinblick auf die vielen offenen Punkte umfassend neu geregelt werden kann.)

SG hält fest, dass bisher für die zugelassenen Arzneimittel der Abgabekategorien C und D (Abgabe durch Apotheken resp. Abgabe durch Apotheken und Drogerien ohne ärztliches Rezept) die Publikumswerbung mit der Erwähnung, dass sein Produkt zugelassen ist, nicht erlaubt war. Dies soll nun gestattet werden, da eine Zulassung wie ein Gütesiegel fungiert und dieses Werbeelement eine Abgrenzung zu anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln erlaubt. Dieser Änderung stimmt das Gesundheitsdepartement zu. Jedoch weist auch SG darauf hin, dass öfters Probleme mit der Werbung mit Arzneimitteln festgestellt werden, die in Drogerien und Apotheken nach einer eigenen Rezeptur hergestellt werden und an die eigene Kundschaft abgegeben werden dürfen. Es handelt sich um nicht zugelassene Arzneimittel, die jedoch unter Einhaltung der Vorschriften keine Zulassung benötigen und nach Art. 9 Abs. 2 Bst. c HMG hergestellt werden. Diese Produkte und damit auch die Werbung für diese Produkte unterstehen der kantonalen Aufsicht. SG verlangt, dass die Zulässigkeit der Verkaufspunktwerbung, die Unzulässigkeit der Werbung im Internet an einen beliebigen Kundenkreis, die Unzulässigkeit der Schaufensterwerbung für diese Arzneimittel genau definiert werden sollte, damit die kantonalen Behörde rechtsgleich anwendbare Regelungen vorfinden.

Auch SG regt an, dass dies in eine Teilrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung aufgenommen werden soll.

ZH begrüsst grundsätzlich, die Zulassung eines Arzneimittels durch Swissmedic als Information zu behandeln, welche in der Werbung verwendet werden darf, da dies den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglicht zu unterscheiden, ob es sich um ein Arzneimittel, ein Medizinprodukt oder allenfalls ein Lebensmittel handelt. Nach Ansicht von ZH ist diese Änderung der Arzneimittel-Werbeverordnung aber nicht dringlich. ZH weist darauf hin, dass die zweijährige Bearbeitungsfrist der Motion Eder (13.3393) im März 2016 abläuft, im Sinne von Art. 122 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) jedoch verlängert werden kann. ZH ist somit der Ansicht, dass das vorliegende Anliegen somit ohne weiteres in die umfassende Revision der AWW einfließen könnte, die im Nachgang zur laufenden, unmittelbar vor dem Abschluss stehenden Totalrevision des Heilmittelgesetzes erforderlich sein wird.

BL stimmt der Teilrevision der AWW zu, wünscht aber eine baldige Revision der gesamten Verordnung unter Beachtung diverser für BL entscheidender Punkte, da auch BL Anpassungen der Werbeverordnung im stark veränderten Umfeld als sinnvoll und notwendig erachtet. Insbesondere müssen Transparenz, Verständlichkeit und Sicherheit für Patienten und Konsumenten, aber auch für die im Vollzug tätigen Behörden verbessert werden. BL hält fest, dass in der vorliegenden Teilrevision lediglich vorgesehen ist, dass bei der Publikumswerbung von Liste C und D-Präparaten neu auf den Zulassungsstatus hingewiesen werden darf. Dabei wird die Art der Zulassung (in der Schweiz zugelassen, durch Meldeverfahren zugelassen, etc.) nicht unterschieden. Damit wird zwar der Motion Eder Rechnung getragen, die heutigen Probleme der Arzneimittelwerbung werden aber nicht gelöst, es entstehen gleichzeitig neue Unsicherheiten und Unterschiede. Daher beantragt auch BL, dass die Totalrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung deshalb rasch gestartet und umgesetzt werden soll.

TI fragt sich ob diese punktuelle und nicht dringliche Änderung eines Aspekts, der als marginal betrachtet werden kann, gerechtfertigt ist. Es ist nämlich zu bedenken, dass die Arzneimittel-Werbeverordnung infolge der Revision des Arzneimittelgesetzes in Kürze einer vollständigen Revision unterzogen werden muss und die Verabschiedung der Gesetzesrevision durch das Parlament unmittelbar bevorzustehen scheint. Nach ihrem Ermessen wäre es besser, die vorliegende Änderung zu vertagen. Grundsätzlich befürwortet TI jedoch den Antrag, den Hinweis auf die Zulassung in der Werbung zu gestatten, da es sich um eine Information handelt, die für den Konsumenten nützlich sein kann, da sie ihm ermöglicht, zwischen den regulär auf den Markt gebrachten Medikamenten einerseits und illegalen Medikamenten andererseits sowie Zusätzen, Kosmetika und anderen Produkten für Wellness und Gesundheit, die keiner staatlichen Zulassungspflicht unterliegen, zu unterscheiden.

TI weist jedoch auf zwei bedeutende Probleme hin, die anders als vorgeschlagen gelöst werden müssen, wenn man das angesprochene Ziel konkret erreichen will:

a) Art. 17a Abs. 2 des Entwurfs bietet die Möglichkeit, der Werbung eine bildliche Darstellung mit dem Zulassungshinweis anzufügen. Die Verwendung des Symbols wird jedoch dem Ermessen des Zulassungsinhabers überlassen. Nach Ansicht von TI muss das Anfügen der bildlichen Darstellung für alle Werbeformen, mit Ausnahme der Radiospots, obligatorisch sein. Sonst führt das zu Verwirrung beim Konsumenten.

b) Der Bundesrat hat vorerst darauf verzichtet, zwischen Medikamenten, die einer echten Zulassungspflicht unterliegen, und (homöopathischen und anthroposophischen) Medikamenten, die lediglich einer Meldepflicht unterliegen, zu unterscheiden. Es stimmt zwar, dass das Meldeverfahren formal mit der Zulassung übereinstimmt. Dennoch ist der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Fällen beträchtlich. Bei der "normalen" Zulassung prüft Swissmedic eingehend die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität des Produktes. Das Meldeverfahren beschränkt sich dagegen auf eine Prüfung der Sicherheit und, indirekt, der Qualität des Produktes, ohne sich jedoch mit der Wirksamkeit zu befassen. Diese beiden Fälle nicht zu unterscheiden kommt einer Täuschung des Konsumenten gleich, da dieser daraus den Schluss ziehen könnte, dass der Staat auch die Wirksamkeit der homöopathischen und anthroposophischen Medikamente geprüft und gewährleistet hat, da es keine Hinweise gibt, die nur mit der Meldepflicht verknüpft sind.

Als Lösung für beide Probleme schlägt TI vor, die Möglichkeit zu prüfen, in alle Werbeformen (mit Ausnahme der Radiospots) obligatorisch zwei gegenüber dem vorgeschlagenen Modell geänderte Symbole mit je nach Situation unterschiedlichem Inhalt einzubinden, wie weiter unten gezeigt (ähnliche Symbole könnten mit Vorteil auch auf den Verpackungen der Medikamente verwendet werden).

Für zulassungspflichtige Medikamente im herkömmlichen Sinn:



Für meldepflichtige Medikamente:



Der **SGV**, **Intergenerika**, die **ASSGP** und **Scienceindustries** zweifeln daran, ob mit dieser Verordnungsänderung eine bessere Abgrenzung von Arzneimitteln gegenüber Nahrungsergänzungsmitteln oder Medizinprodukten erreicht werden kann. Entsprechend lehnte Scienceindustries diesen Vorstoss stets ab, welche Haltung auch heute unverändert gilt. Sie denken nicht, dass die geplante Änderung zu einer Klärung auf Seiten der Patientinnen und Patienten führen wird. Eher ist das Gegenteil zu befürchten, insofern als dass diese davon ausgehen könnten, es gäbe auch Arzneimittel, welche nicht behördlich zu genehmigen sind.

Der **SGV**, **Intergenerika**, die **ASSGP** und **Scienceindustries** befürchten weiterhin, dass unnötige zusätzliche Mehrkosten ausgelöst werden und erachten es daher als wichtig, dass Werbemittel, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung freigegeben wurden, während einer Übergangsfrist von 5 Jahren unverändert weiter eingesetzt werden können. Werbemittel (Broschüren, Inserate, TV-Spots) sind in ihrer Produktion oft aufwendig und kostenintensiv. Mit Blick auf diesen Umstand lassen die Firmen entsprechende Materialien in aller Regel in grossen Mengen produzieren, lagern diese für einen gewissen Zeitraum (im Verlauf mehrerer Jahre) ein und setzen sie unverändert ein. Es daher unverhältnismässig, wenn man die Hersteller zwingen würde, aufgrund einer vergleichsweise geringfügigen Modifikation ihren ganzen Bestand an bereits produzierten Werbemitteln zu vernichten. Sie fordern deshalb grosszügig bemessene Rahmenbedingungen für die nötigen Umstellungen. Konkret erwarten sie, dass Werbemittel (Broschüren, Inserate, TV-Spots), die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung freigegeben wurden, während einer Übergangsfrist von 5 Jahren unverändert weiter eingesetzt werden können. Desweiteren tangiert das Fehlen der neu vorgeschriebenen Ergänzung „zugelassen“ im Pflichthinweis in keiner Weise die Arzneimittelsicherheit und ist somit unbedenklich.

Auch für den **SVKH** ist es wichtig, dass Werbemittel, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung freigegeben wurden, während einer Übergangsfrist von 5 Jahren unverändert weiter eingesetzt werden können, da die Anpassungen des Pflichttextes mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden sind, der Zeit in Anspruch nimmt. Ohne längere Übergangsfrist wären die Zulassungsinhaber gezwungen, bereits produzierte Materialien zu vernichten.

Der **SGV** hält zudem fest, dass die Motion Eder überwiesen wurde und nun das Bestreben im Vordergrund stehen muss, eine praxistaugliche Umsetzung sicherzustellen.

Für **Intergenerika**, die **ASSGP** und **Scienceindustries** ist es zudem wichtig, dass die bildliche Darstellung gemäss Art. 17a Absatz 2 freiwillig ist und bleibt.

Die **GRIP** hat nichts gegen die angestrebten Änderungen der AWW einzuwenden, sofern die Verwendung der bildlichen Darstellung zur Bewerbung des Arzneimittels mit dem Status "zugelassenes Arzneimittel" auf freiwilliger Basis erfolgt und diese Regelung auch inskünftig so bleiben wird. Sie verlangt, dass eine ausreichende Übergangszeit (5 Jahre) eingeräumt wird, während der bereits produzierte Werbemittel weiterhin eingesetzt werden können. Die Unternehmen sollen diese Werbemittel-Bestände aufbrauchen können, ohne dass wegen einer vergleichsweise geringfügigen Änderung, die in keiner Weise die Arzneimittelsicherheit tangiert, beträchtliche Kosten generiert werden.

Der **SVKH** ist grundsätzlich mit dem Verordnungsentwurf einverstanden, namentlich der Aufhebung von Art. 22 Bst. p der AWW. Aus Sicht des SVKH sollten folgende Punkte konkretisiert werden: Für die OTC-Industrie und den Fachhandel ist es zentral, dass die PatientInnen/KundInnen nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel oder Medizinprodukte nicht verwechseln. Auch müssen die für die Zulassung, Herstellung und Abgabe zu berücksichtigenden umfangreichen Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit durch die Patienten/Kunden nachvollzogen werden können. Die

Konkretisierung des Pflichttextes und die Schaffung eines Labels sind deshalb eine grosse Chance zu Gunsten einer eindeutigen Positionierung der OTC-Arzneimittel.

Werbung besteht erstens aus Text- und zweitens aus Bildelementen. Der Verordnungsentwurf regelt einzig den Pflichttext und führt ein erlaubtes Bildelement ein. Der Verordnungstext lässt offen, welche freiwilligen "redaktionellen" Textaussagen über ein OTC in der Werbung oder in einer Publireportage gemacht werden dürfen. Die Motion Eder besagt explizit, dass in der Werbung, also auch in den Textpassagen, erwähnt werden darf, dass ein Arzneimittel zugelassen ist. Nach Interpretation des SVKH sind alle Aussagen erlaubt, solange diese rechtlich korrekt sind. Insbesondere kommen die Art. 31 und 32 HMG zur Anwendung.

Der **SBV**, der **VTL**, die **SMP**, die **SRP**, **suisseporcs**, **Swiss Beef CH**, **swissherdbook**, der **SKMV**, der **SZV** und die **Lobag** halten fest, dass Tierhalter die Tierarzneimittel über den Bestandestierarzt oder die fachtechnisch verantwortliche Person (bei Fütterungsarzneimittel) beziehen müssen und lehnen es deshalb ab, dass bei Tierarzneimitteln mit der Zulassung geworben werden kann.

4 Ergebnisse zu einzelnen Artikeln

Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer 1 und 2

BL ist mit der Formulierung der vorgesehenen Pflichtangabe einverstanden.

Aus Sicht des **SVKH** sind die Änderungen und Vereinheitlichung der Pflichtangaben nachvollziehbar. Er schlägt jedoch vor, den Begriff zu ergänzen mit "Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel" da dies aus seiner Sicht für Laien besser verständlich ist. Somit beantragt der SVKH, unter Buchstabe c bei Arzneimitteln mit Packungsbeilage den ausdrücklichen und gut lesbaren Hinweis anzufügen «Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie die Packungsbeilage.» und bei Arzneimitteln ohne Packungsbeilage «Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie die Angaben auf der äusseren Packung.»

Der **SGV** unterstützt den Antrag seines Mitgliedverbandes SVKH, der verlangt, den Begriff "behördlich zugelassenes Arzneimittel" zu verwenden. Diesen erweiterten Begriff gilt es durchgängig anzuwenden.

Nach Beurteilung der **vips** sind weitergehende Änderungen der AWW, wie sie in den Art. 16 und Art. 17 vorgeschlagen werden, nicht erforderlich. Sie beantragen, auf Änderungen in den Art. 16 und Art. 17 zu verzichten.

Der **SDV** unterstützt hierzu die von der ASSGP, von scienceindustries, des SVKH und sgv-usam geforderte Einführung einer Übergangsfrist von 5 Jahren bis zur definitiven Umsetzung der Vorgaben gemäss Art. 16 Abs. 5 Bst. c vollumfänglich.

Neuer Art. 25a Abs. 3 (Übergangsbestimmungen):

Diese Verordnung tritt am in Kraft. **Bereits produzierte Werbemittel nach altem Recht dürfen noch während einer Übergangsfrist von fünf Jahren eingesetzt werden.**

Die **svph** hält die Einführung eines spezifischen Hinweises für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D für eine gute Idee. Der vorgeschlagene Hinweis «Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie die Packungsbeilage oder die Angaben auf der äusseren Packung.» fordert den Konsumenten ausdrücklich dazu auf, die Packungsbeilage bzw. den Packungstext zu lesen. Gleichzeitig erkennt er, dass es sich um ein offiziell zugelassenes Arzneimittel handelt, wodurch dem Arzneimittel ein Qualitätssiegel verliehen wird. Weiter plädiert die svph dafür, dass auch Produkte, die keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel der Abgabekategorien C oder D sind, einen Hinweis tragen sollten, insbesondere Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte. Der Hinweis «Dies ist ein Nahrungsergänzungsmittel»

tel» oder «Dies ist ein Medizinprodukt» würde die Konsumentinnen und Konsumenten vor Behauptungen bezüglich der Vorzüge eines bestimmten Produkts warnen, indem klargestellt wird, dass diese nicht als Arzneimittel gelten.

Der **VSVA** ist der Ansicht, dass unter den Ziffern 1 und 2 eine von der Vorschrift, eine Packungsbeilage beifügen zu müssen oder nicht, losgelöste einheitliche Formulierung der Hinweispflicht anzustreben wäre, um eine bessere Wirksamkeit der Botschaft zu erzielen. Der VSVA beantragt, unter Absatz 5 die Formulierung „Arzneimittel der Abgabekategorien (...) werden“. Weiterhin muss die Werbung für diese Arzneimittel mindestens den folgenden ausdrücklichen und gut lesbaren Hinweis enthalten: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie deshalb aufmerksam die Angaben auf der Packung oder in der Packungsbeilage.»

Artikel 17 Absätze 1-3, jeweils erster Satz

BL ist mit der Formulierung der vorgesehenen Pflichtangabe einverstanden.

Nach Ansicht von **TG** sollte der Slogan für Arzneimittel in der Werbung wie folgt lauten: „XX ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einem Arzt oder Apotheker beraten und lesen Sie die Packungsbeilage.“ TG beantragt diesbezüglich eine Anpassung des Werbeslogans.

pharmaSuisse fragt sich, ob die bisherige Version auch weiterhin zulässig sein soll und ist der Ansicht, dass insbesondere für bestehende Werbung eine Übergangsfrist eingeführt werden müsste.

TI verweist auf die einleitend gemachten allgemeinen Bemerkungen und ist der Ansicht, dass Art. 17a Abs. 2 des Entwurfs die Möglichkeit bietet, der Werbung eine bildliche Darstellung mit dem Zulassungshinweis anzufügen. Die Verwendung des Symbols wird jedoch dem Ermessen des Zulassungsinhabers überlassen. Nach Ansicht von TI muss das Anfügen der bildlichen Darstellung für alle Werbeformen, mit Ausnahme der Radiospots, obligatorisch sein, da das sonst zu Verwirrung beim Konsumenten führt. TI beantragt, dass auf Radiospots folgender Hinweis folgen muss: Bei zugelassenen Arzneimitteln: „... (Präparatname) ist ein zugelassenes Arzneimittel. Swissmedic hat die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität geprüft. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage“ ... Bei meldepflichtigen Arzneimitteln: „... (Präparatname) ist ein zugelassenes Arzneimittel. Swissmedic hat die Sicherheit und Qualität geprüft. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage“...

Aus Sicht des **SVKH** sind die Änderungen und Vereinheitlichung der Pflichtangaben nachvollziehbar. Er schlägt vor, den Begriff zu ergänzen mit "Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel", da dies seiner Meinung nach für Laien besser verständlich ist. Der SVKH beantragt die folgende Formulierung: 1 Bei Fernsehspots sowie Kinowerbung muss am Schluss ein Hinweis mit folgendem Standtext eingeblendet werden: «Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

2 Bei Radiospots muss am Schluss ein Hinweis mit folgendem Wortlaut eingeschaltet werden: «... (Präparatname) ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

3 Bei Werbung auf elektronischen Anzeigetafeln muss am Schluss folgender Standtext eingeblendet werden: «Dies ist ein behördlich zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

Nach Beurteilung der **vips** sind weitergehende Änderungen der AWW, wie sie in den Art. 16 und Art. 17 vorgeschlagen werden, nicht erforderlich. Sie beantragen, auf Änderungen in den Art. 16 und Art. 17 zu verzichten.

Die **svph** erachtet es als wichtig, unter den Absätzen 1 bis 3 auch die Texte zu ändern, welche in der Werbung für die betreffenden Arzneimittel verwendet werden müssen, indem die Präzisierung angefügt wird «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel». Sie tritt auch dafür ein, die vorgesehene Pflichtangabe «Lesen Sie die Packungsbeilage oder die Angaben auf der äusseren Packung» durch die Angabe «Fragen Sie ihren Apotheker» zu ergänzen, um die Öffentlichkeit daran zu erinnern, dass die Einnahme eines Arzneimittels niemals harmlos und die Beratung durch eine Fachperson notwendig ist.

Der **VSVA** weist darauf hin, dass unter den Absätzen 1, 2 und 3 eine einheitliche Formulierung des Hinweispflichts im Sinne von Art. 16 Abs. 5 anzustreben ist und beantragt eine Anpassung analog zu Art. 16 Abs. 5.

Artikel 17a Werbung mit dem Zulassungsstatus

BL ist mit der Formulierung der vorgesehenen Pflichtangabe einverstanden.

TI verweist auf die einleitend gemachten allgemeinen Bemerkungen und beantragt, dass der Titel geändert wird in „Hinweis zur Zulassung in der Werbung“. Zu Absatz 1 beantragt **TI**, die Formulierung anzupassen in „Bei der Werbung mit dem Zulassungsstatus für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D sind nur die Hinweisezulässig“ und in Absatz 2 in „Mit Ausnahme der Radiospots muss Werbung für Medikamente der Kategorien C und D die zutreffende bildliche Darstellung gemäss Anhang enthalten“.

Für **Scienceindustries** ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verwendung der bildlichen Darstellung gemäss Art. 17a Abs. 2 auf rein freiwilliger Basis erfolgt und diese Regelung auch inskünftig so bleiben wird. Die Vorgaben zur Beschriftung der Arzneimittelpackungen sind bereits sehr restriktiv und das Thema hat verschiedentlich zu schwierigen Diskussionen geführt. **Scienceindustries** weist darauf hin, dass die Firmen hier nicht mit weiteren Verpflichtungen konfrontiert werden dürften, die dann möglicherweise nicht in Einklang mit anderen bereits bestehenden Vorgaben stehen und zu aufwendigen, wie auch kostspieligen Neudesigns der Verpackungen führen.

Artikel 22 Buchstabe p

Die **vips** ist der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Motion vollumfänglich erfolgen kann, wenn die bisherige Einschränkung in Art. 22 Bst. p ersatzlos gestrichen wird. Mit dieser Änderung darf in der Werbung künftig erwähnt werden, dass das Arzneimittel zugelassen ist. Weitergehende Änderungen der AWW, wie sie in den Art. 16 und Art. 17 vorgeschlagen werden, sind nach ihrer Beurteilung nicht erforderlich. Die **vips** beantragt daher, den Art. 22 Bst. p wie vorgeschlagen aufzuheben.

Anhang

TI schlägt vor, für jede Amtssprache zwei Symbole nach dem Vorbild der unter „Allgemeine Anmerkungen“ aufgeführten Beispiele zu entwerfen und den Anhang zudem durch Angaben zur einzuhaltenden Mindestgrösse in den verschiedenen Werbeformen zu ergänzen, damit die im Symbol enthaltenen Informationen immer lesbar sind.

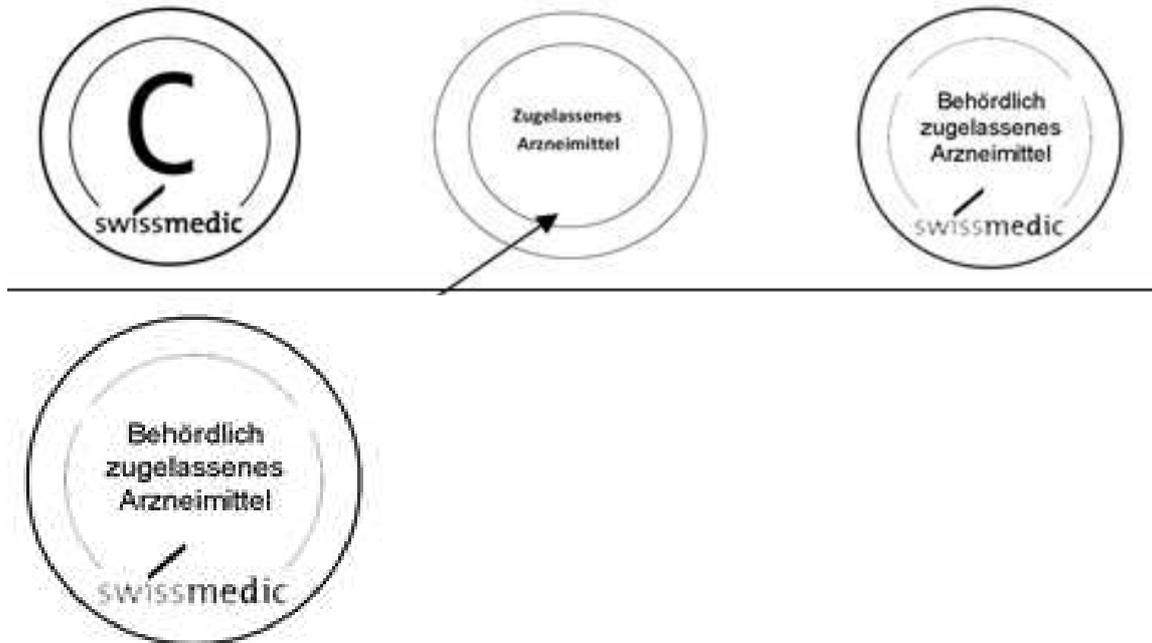
pharmaSuisse stellt fest, dass die zugelassene Liste fehlt. Sie beantragt, dass zudem auch hier der Hinweis auf die Beratung durch eine Fachperson gleichzeitig visuell erscheinen soll und die Abbildung um die Listenbezeichnung C oder D sowie den Hinweis auf die Fachberatung zu ergänzen ist.

Der **SVKH** hält fest, dass bei der bildlichen Darstellung einerseits die Logik der Kategorien A-D übernommen (Doppelkreis mit Buchstabe), gleichzeitig das Signet der Zulassungsbehörde Swissmedic ersatzlos gestrichen wurde. Der **SVKH**, der **SGV** und der **SDV** finden diesen Vorschlag ohne explizite Swissmedic-Nennung nicht kohärent und schlagen vor, das Bildelement mit dem Swissmedic-Logo zu

ergänzen, da der Name Swissmedic für eine hohe Qualität und Sicherheit der Arzneimittel steht und es den Kundinnen und Kunden erlaubt, diese rasch als solche zu erkennen.

Der **SVKH** und der **SGV** weisen zudem darauf hin, dass konsequenterweise auch die bildliche Darstellung ergänzt werden sollte, falls man sich in Art. 16 Abs. 5 Bst. c dazu entschliesst, den Begriff "behördlich zugelassenes Arzneimittel" zu verwenden, der für Laien besser verständlich sein dürfte.

Beispiel Arzneimittel Kategorie C Vorschlag Verordnung Vorschlag SVKH (Ergänzung Swissmedic-Logo)



Anhang 1: Liste der Anhörungsteilnehmer mit Abkürzungen

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen / Cantons / Cantoni	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
AI	Regierungsrat des Kantons Appenzell Innerrrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Landesstatthalter des Kantons Glarus, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuir Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans

OW	Finanzdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Regierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département de la sécurité et de l'environnement, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse (PSS) Partito socialista svizzero (PSS)
SVP	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)
Gesamtschweizerische Dachverbände (Gemeinden, Städte, Berggebiete und Wirtschaft) / associations faitières qui œuvrent au niveau national (communes, villes, régions de montagne, économie) / Associazioni mantello nazionali (comuni, città, regioni di montagna, economia)	
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere UCS)
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Organisationen und interessierte Kreise / Organisations et milieux intéressés / Organizzazioni e cerchie interessate	
ACSI	Associazione Consumatrici della Svizzera
Apisuisse	Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine
APS/VSF	Verband Schweizer Fischzüchter / Association des Pisciculteurs suisses
BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Bio Suisse	Dachverband der Schweizer Biolandbau-Organisationen
Bell Schweiz AG	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügel
CP	Centre Patronal
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FRC	Fédération romande des consommateurs
GRIP	Groupement Romand de l'industrie
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
KAGfreiland	u.a. Bio-Label mit den schweizweit strengsten Tierhaltungs-Richtlinien
KAV	Schweizerische Kantonsapothekervereinigung
kf	Konsumentenforum
LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
Micarna SA	Entreprise suisse de transformation de la viande

mws	Medical Women Switzerland
Pharmalog	Swiss pharma logistic association
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
scienceindustries	Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Bern
SMP	Schweizer Milchproduzenten
STS	Schweizerischer Tierschutz
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel
SVS	Vereinigung der Spitaldirektoren
Swissgenetics	Schweizer Produzent und Vermarkter von Rindersperma für die künstliche Besamung
SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
UFA	UFA AG ; Union des Fédérations Agricoles
Vetsuisse BE	Veterinärmedizinische Fakultät Vetsuisse Bern
Vetsuisse ZH	Veterinärmedizinische Fakultät Vetsuisse Zürich, Abteilung für Schweine- medizin
VSKT	Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstier- ärzte
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
VSVA	Verband der schweizerischen Versandapotheken
VZFS	Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz
Nicht direkt begrüßte Anhörungsteilnehmer / Participants à l'audition qui n'ont pas été offi- ciellement invités / Partecipanti all'indagine conoscitiva non interpellati direttamente	
CVA	Chambre valaisanne d'agriculture
Gallo Suisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Frick
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
OdA Pferdeberufe	Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe
ProNatura	Pro Natura, Basel
RS GST SG,AR,AI	Tierärztegesellschaft der Kantone SG,AR,AI, Regionalsektion der Gesell- schaft Schweizer Tierärzte
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SGBV	St. Galler Bauernverband
SKMV	Schweizerische Kälbermäster-Verband
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten
SSK	Schweizerische Staatsanwältkonferenz
SVGK	Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten
svph	Société vaudoise de pharmacie
SVPM	Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin
SVSM	Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin
Swiss Beef CH	Vereinigung für schweizer Qualitätsrindfleisch
swissherdbook	Genossenschaft Rindviehzuchtverband Zollikofen
TAPfEgg	Tierarztpraxis am Pfannenstil
VdU	Veterinäramt der Urkantone
VSKT Regio Centro	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und -tierärzte Regio Centro
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZT	Zürcher Tierschutz
ZVCH	Zuchtverband Schweizer Sportpferde

Anhang 2: Verteilerliste der begrüßten Stellen

Kantone und Fürstentum Liechtenstein/ Cantons et Principauté de Liechtenstein / Cantoni e Principato del Liechtenstein

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieur Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'Etat du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'Etat du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'Etat du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'Etat du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'Etat du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'Etat du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'Etat du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

	Chancellerie d'Etat du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'Etat du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'Etat du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'Etat du canton de Schwyz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'Etat du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'Etat du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'Etat du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'Etat du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'Etat du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'Etat du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo
FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein Governo del Principato del Liechtenstein
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)
VDK	Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique (CDEP) Conferenza dei Directori Cantonali dell'Economia Publica (CDEP)
KKJOD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren Conférence des Directrices et Directeurs des Département cantonaux de Justice et Police (CCDJP) Conferenza delle Direttrici e dei Direttori Dipartimenti cantonali di Giustizia e Polizia (CDDGP)
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des Autorités de Poursuite pénale de Suisse (CAPS) Conferenza della Autorita Inquirenti Svizzere (CAIS)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Parti bourgeois-démocratique Suisse (PBD) Partito borghese-democratico Svizzero (PBD)
csp-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien suisse (PDC) Partito popolare democratico svizzero (PPD)
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse (PEV) Partito evangelico svizzero (PEV)
FDP	Die Liberalen Les libéraux-radicaux (PLR) I liberali (PLR)
glp	Grünliberale Partei Parti vert'libéral (pvl)
GPS	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse (PES) Partito ecologista svizzero (PES)
Lega	Lega dei Ticinesi
MCR	Mouvement Citoyens Romand
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse (PSS) Partito socialista svizzero (PSS)
SVP	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses (ACS) Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere UCS)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economie-suisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
-----------------	--

KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme (ADF) Alliance Internationale des Femmes (AIF)
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Organisation und interessierte Kreise / Organisations et milieux intéressés / Organizzazioni e cerchie interessate

ACSI	Associazione Consumatrici della Svizzera italiana
aiti	FARMA INDUSTRIA TICINO - Associazione ticinese delle industrie chimiche e farmaceutiche
ASSGP	Association Suisse des Fabricants de Spécialités Grand Public
BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer Service consultatif et sanitaire pour petits ruminants (SSPR)
Bio.inspecta	Bio.inspecta AG
biomedica	Biomedica, Schule für westliche und fernöstliche Medizin
Bio Suisse	Dachverband der Schweizer Biolandbau-Organisationen Fédération des organisations suisses d'agriculture biologique Associazione mantello delle organizzazioni svizzere per l'agricoltura biologica
Coop	Coop, Direktionssitz Basel Coop, Direction Coop, Direzione
CP	Centre Patronal, Bern
DAKOMED	Dachverband Komplementärmedizin
ESD	Ecole Supérieure de droguerie
fenaco	Fenaco, Bern
Fidelio	Fidelio Biofreiland AG
FIT	Farma Industria Ticino
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
FRC	Fédération romande des consommateurs
Galenica	Galenica AG Galenica SA
GfS	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse (PSS) Promozione Salute Svizzera (PSS)
GRIP	Groupement Romand de l'Industrie Pharmaceutique

GSASA	Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker Association suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux Associazione svizzera dei farmacisti dell'amministrazione e degli ospitali
GSIA	Gesellschaft Schweizerischer Industrieapotheker(Innen) Société suisse des pharmaciens d'industrie (SSPI)
GST	Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte Société des Vétérinaires suisse (SVS)
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse (CI CDS)
Intergenerika	Intergenerika, Liestal
Interpharma	Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche Associazione delle imprese farmaceutiche svizzere che praticano la ricerca
IPK	Interessenverband für pharmazeutische, kosmetische und verwandte Produkte, Sisseln
IP-Suisse	IP-Suisse, Zollikofen
Swiss TPH	Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut der Universität Basel Institut tropical et de santé publique suisse de l'Université de Bâle Swiss Tropical and Public Health Institute University of Basel
EBPI ZH	Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich Epidemiology, Biostatistics and Prevention Institute of the University of Zurich
IUMSP	Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Lausanne Institut universitaire de médecine sociale et préventive de Lausanne Istituto universitario di medicina sociale e preventiva di Losanna
KAG	Kagfreiland
KAV	Schweizerische Kantonsapothekervereinigung Association des pharmaciens cantonaux (APC) Associazione dei farmacisti cantonali
KF	Konsumentenforum Forum des consommateurs Forum dei consumatori
KKA	Konferenz der Kantonalen Ärztesgesellschaften Conférence des sociétés cantonales de médecine (CCM) Conferenza delle Società Mediche Cantionali (CMC)
Lobag	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund La Fédération des coopératives Migros (FCM) Federazione delle cooperative Migros (FCM)
MWS	Ärztinnen Schweiz Femmes médecins Suisse Donne medico Svizzera
Pharmalog.ch	Swiss pharma logistic association
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
Public Health	Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera
RADIX	Schweizerische Gesundheitsstiftung Fondation suisse pour la santé Fondazione svizzera per la salute
SAMW	Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)

	Accademia Svizzera delle Scienze Mediche (ASSM)
SAPI	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Patienteninteressen Communauté suisse de travail pour les intérêts des patient-e-s
SDV	Schweizerischer Drogisten-Verband L'Association suisse des droguistes (ASD)
SFZV	Schweizerischer Freibergzuchtverband Fédération suisse d'élevage du cheval de la rasse des Franches-Montagnes (FSFM)
SGGP	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik Société suisse pour la politique de la santé Società svizzera per la politica della salute
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten Association Suisse des Producteurs de Volaille (ASPV)
SGPG	Schweizerische Gesellschaft für Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen Société suisse des médecins spécialiste en prévention et santé publique (SSSP)
SI	Scienceindustries
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori
SMI	Schweizerische Medikamenteninformationsstelle
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SPO	Stiftung SPO Patientenschutz Fondation Organisation suisse des patients OSP Fondazione Organizzazione svizzera dei pazienti OSP
SRK	Blutspende SRK Schweiz Transfusion CRS Suisse Transfusione CRS Svizzera
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri
SSPT	Swiss society of pharmacology and toxicology
STIZ	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique (CSIT) Centro Svizzero d'Informazione tossicologica(CSIT)
STS	Schweizer Tierschutz
Suisag	Dienstleistungszentrum für die Schweineproduktion
Suisseporcs	Suisseporcs
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé (FSAS)
Swissgenetics	Swissgenetics
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel
SVS	Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektoren
swiss scc	Gesellschaft schweizerischer Kosmetik-Chemiker Société suisse des chimistes-cosméticiens
SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband Fédération suisse d'élevage ovin Federazione svizzera d'allevamento ovino
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC) Federazione svizzera d'allevamento caprino (FSAC)
Translait SA	Translait SA
UFA AG	Union des Fédérations Agricoles
VEDAG	Verband deutschschweizerischer Ärztegesellschaften
VetSA	Schweizerische Verteilzentrale für Tierarzneimittel Centrale suisse de répartition de médicaments vétérinaires

Vetsuisse Bern	Vetsuisse Fakultät Bern
Vetsuisse Zürich	Vetsuisse Fakultät Zürich
VIPS	Vereinigung der Importeure pharmazeutischer Spezialitäten Association des Entreprises Pharmaceutiques en Suisse
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) Associazione dei chimici cantonali svizzeri (ACCS)
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern Association suisse pour la défense des petits et moyens paysans Associazione svizzera per la difesa dei piccoli e medi contadini
VKS	Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz Association des médecins cantonaux de Suisse Associazione de medici cantonali della Svizzera
Apisuisse	Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten Association suisse des fabricants d'aliments fourragers
VSF	Verband Schweizer Fischzüchter Association de pisciculteurs Suisse
VSKT	Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association Suisse des vétérinaires cantonaux (ASVC)
VSMR	Vereinigung der Schweizer Medizinalrechtsanwälte
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen Fédération Suisse des organisations d'Elevage Chevalin (FSEC)
VSVA	Verband der schweizerischen Versandapotheken
VZFS	Verband zoologische Fachgeschäfte der Schweiz
Xund	Dachverband Xund (natürliche Methoden der KomplementärTherapie) Association faïtière Xund